OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500930/2/Kü/MG

Datum:
Linz, 20. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, C-Strasse gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 12. August 2024, GZ: BHGR/924080022164/24, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Im Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. August 2024, GZ: BHGR/924080022164/24, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 56 Abs. 2 Z 1 iVm § 5 Z 15 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) eine Geldstrafe von 1.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 01.02.2024 - 23.04.2024
Ort: E__, Gst. Nr. aaa, KG E__

Sie haben zu verantworten, dass auf dem Grundstück Nr. aaa, KG und Gemeinde F__, geländegestaltende Maßnahmen auf einer Fläche von 7.340 m² und einer maximalen Veränderung der Höhenlage von 4,9 m durchgeführt wurden, obwohl mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 31.01.2023, GZ: BHGRN-2022-466155/26-KB, die Aufschüttungsfläche mit 6.400 m² bei einer maximalen Veränderung der Höhenlage von ca. 6 m festgesetzt wurde.“

Begründend führte die belangte Behörde zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes aus, dass zur Rechtfertigung, wonach die geländegestaltende Maßnahme noch nicht abgeschlossen sei und das Aushubmaterial in weiterer Folge fachgerecht eingebracht werden würde, anzumerken sei, dass die Anschüttungen zunächst konsenslos durchgeführt worden seien und die naturschutzrechtliche Bewilligung erst nachträglich eingeholt worden sei. Das im Bewilligungsbescheid festgelegte Flächenausmaß habe sich daher auf die zum Bewilligungszeitpunkt bereits vorgenommenen Anschüttungen bezogen. Aufgrund der im Verfahren geführten Gespräche hätte der Bf davon Kenntnis gehabt, dass die Bewilligung durch die bereits durchgeführten Maßnahmen vollständig konsumiert worden sei und weitere Anschüttungen nicht mehr zulässig sein würden. Die nachträgliche Bewilligung habe vielmehr der Bereinigung der bereits durchgeführten Geländekorrektur gedient.

I.2. Gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses hat der Bf durch seine ausgewiesene Rechtsvertretung rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen.

Begründend wurde festgehalten, dass die belangte Behörde darüber in Kenntnis gesetzt worden sei, dass die geländegestaltenden Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sein und das Aushubmaterial noch fachgerecht im Sinne des Bewilligungsbescheides eingebracht werden würde. Wie festgestellt, sei zwar die

Fläche um 940 m² überschritten worden, die Höhenlage jedoch um 1,1 Meter unterschritten worden. Es sei geplant gewesen, das Material so aufzuschütten, dass dieses auf eine Fläche von 6.400 m² eingebracht würde, wodurch auch die bescheidmäßig festgesetzte Höhe von 6 Metern erreicht würde. Nach Abschluss dieser Arbeiten würde dem Bescheid vom 31. Jänner 2023 demnach vollinhaltlich entsprochen.

Hätte sich die belangte Behörde mit der Diskrepanz in Zusammenschau mit der Unterschreitung der Höhe und der Mitteilung, dass dies künftig korrigiert würde, auseinandergesetzt, hätte sie zum Ergebnis gelangen müssen, dass dem Bescheid von 31. Jänner 2023 zu GZ: BHGRN-2022-466155/26-KB, entsprochen werden würde.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG trotz Parteiantrag abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Eingabe vom 17. Oktober 2022, eingelangt bei der Behörde am 28. Oktober 2022, beantragte der Bf die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen auf Grundstück Nr. aaa, KG E__. Dieses Grundstück befand sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Eigentum des Bf, zwischenzeitig wurde das Eigentum am gegenständlichen Grundstück vom Bf seinem Sohn übertragen.

Mit Bescheid vom 31. Jänner 2023, GZ: BHGRN-2022-466155/26-KB, erteilte die belangte Behörde dem Bf die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Aufschüttungen auf einer Fläche von ca. 6.400 m² mit einer maximalen Veränderung der Höhenlage von ca. 6 Metern auf dem Grst. Nr. aaa, KG E__. Im Bewilligungsbescheid setzte die belangte Behörde nähere – im gegenständlichen Fall nicht relevante – Auflagen fest. Als Frist für die Fertigstellung des Vorhabens einschließlich der Rekultivierung sowie Erfüllung der Auflagen wurde von der belangten Behörde im Spruchpunkt I.5. des Bescheides eine Frist bis zum 31. Dezember 2024 festgesetzt. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist der Behörde

unter Anschluss einer aussagekräftigen Fotodokumentation unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

In der Begründung der naturschutzbehördlichen Bewilligung ist festgehalten, dass sich auf dem gleichen Grundstück eine Kompostierungsanlage befindet und die Geländegestaltung unmittelbar südlich der Kompostierungsanlage umgesetzt werden soll. Zweck der geländegestaltenden Maßnahme ist die Herstellung eines landwirtschaftlichen Lagerplatzes.

Im März 2024 wurde die belangte Behörde von der Gemeinde F__ davon in Kenntnis gesetzt, dass nach Beobachtungen von Gemeindebürgern am Anwesen des Bf Erdaushub und Baurestmassen in größeren Mengen eingebaut worden wären und ein gelber Brecher ca. 2 Wochen vor Ort aufgestellt gewesen sei. Daraufhin führte die Behörde am 23. März 2024 gemeinsam mit einem Amtssachverständigen für Abfalltechnik einen unangekündigten Lokalaugenschein beim Anwesen des Bf durch.

In der Folge erteilte die belangte Behörde die Abteilung Geoinformation und Liegenschaft des Amtes der Oö. Landesregierung den Auftrag, die Veränderungen der Höhenlagen auf dem Grst. Nr. aaa, KG E__, und zwar die Anschüttungen südlich der Kompostierungsanlage, zu vermessen. Im Auftrag wurde auf die erteilte naturschutzbehördliche Bewilligung verwiesen.

Nach Durchführung der Vermessungsarbeiten legte die beauftragte Abteilung Geoinformation am 15. Mai 2024 verschiedene Unterlagen und zwar einen Differenzplan, ein Orthofoto 2024 und ein Schummerungsmodell vor. Aus dem Differenzplan, welcher ein digitales Geländemodell aus dem Jahr 2015 mit dem digitalen Geländemodell 2024 vergleicht, ist ersichtlich, dass auf einer Fläche von 7.340 m² Geländeveränderungen in der Höhe von 1 Meter bis zu 4,9 Metern vorgenommen wurden. Festzuhalten ist, dass sich aus dem Geländemodell ergibt, dass auch westlich der bestehenden Kompostierungsanlage Anhäufungen von Materialien bestehen. Nicht festgestellt werden kann, welche Materialien dort gelagert wurden. Zudem ist festzuhalten, dass sich die maximale Höhenveränderung von 4,9 Metern aus dem Differenzplan in einem flächenmäßig geringen Ausmaß südlich der Kompostierungsanlage ergibt. Die Fläche südlich der Kompostierungsanlage ist von der naturschutzbehördlichen Bewilligung umfasst.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung am 20. Juni 2024 wurde im Punkt 1. dem Bf folgende Verwaltungsübertretung angelastet:

„1. Datum/Zeit: 01.02.2024 - 23.04.2024
Ort: E__, Gst. Nr. aaa, KG E__

Sie haben zu verantworten, dass auf dem Grundstück Nr. aaa, KG und Gemeinde F__, geländegestaltende Maßnahmen auf einer Fläche von 7.340 m² und einer maximalen

Veränderung der Höhenlage von 4,9 m durchgeführt wurden, obwohl mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 31.01.2023, GZ: BHGRN-2022-466155/26-KB, die Aufschüttungsfläche mit 6.400 m² bei einer maximalen Veränderung der Höhenlage von ca. 6 m festgesetzt wurde."

Aufgrund der Aufforderung zur Rechtfertigung teilte der Bf mit Schreiben vom 8. Juli 2024 der belangten Behörde mit, dass die geländegestaltende Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist, das Aushubmaterial aber vorgehalten ist und laut Bescheid fachgerecht eingebracht werden wird.

In der Folge erging von der belangten Behörde das nunmehr vom Bf angefochtene Straferkenntnis.

II.2. Die Feststellungen hinsichtlich der naturschutzrechtlich bewilligten geländegestaltenden Maßnahme gründen auf dem vorliegenden Bescheid vom 31. Jänner 2023, GZ: BHGRN-2022-466155/26-KB. Daraus ergibt sich, dass dem Bf die naturschutzbehördliche Bewilligung für eine geländegestaltende Maßnahme auf dem Grst. Nr. aaa, KG E__, im Ausmaß von 6.400 m² bei einer maximalen Veränderung der Höhenlage von 6 Metern erteilt wurde. Festgelegt wurde, dass nachweislich nur reines Erdaushubmaterial von nicht belasteten Standorten eingebracht werden darf und die geländegestaltende Maßnahme bis zum 31. Dezember 2024 abzuschließen ist.

Aufgrund einer anonymen Anzeige, wonach Baurestmassen vor Ort auf dem Grundstück des Bf gebrochen werden sollten, hat die belangte Behörde sodann einen Lokalaugenschein durchgeführt und eine Vermessung des Areals in Auftrag gegeben. Festzuhalten ist, dass von der belangten Behörde keine Feststellungen hinsichtlich des für die Geländegestaltung verwendeten Materials vorgenommen wurde und auch im Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses in keiner Weise angelastet wurde, dass der Bf nicht genehmigtes Material zur Geländegestaltung verwendet hätte.

Aus dem vorliegenden Differenzplan über die Vermessung des Grundstücks des Bf ergibt sich, dass in die Fläche von 7.340 m², auf der Aufschüttungen vorgenommen wurden, auch eine Fläche westlich der Kompostierungsanlage eingerechnet wurde, welche aber nicht Gegenstand der geländegestaltenden Maßnahme ist, die südlich der Kompostierungsanlage stattfinden sollte. Zudem ergibt sich aus dem Plan, dass an keiner Stelle südlich der Kompostierungsanlage auf dem Grst. Nr. aaa, eine Schütthöhe von 6 Metern erreicht wurde. Nur in einem geringen Teil sind Schütthöhen von 3 bis 4,9 Meter erreicht worden. Aus der Plandarstellung zeigt sich, dass die Geländeveränderung am 15. Mai 2024 grundsätzlich zwischen 1 und 3 Metern betragen hat.

Aus der naturschutzbehördlichen Bewilligung ergibt sich zudem eindeutig, dass die Fertigstellung der Geländeanpassung bis zum 31. Dezember 2024 durchzuführen ist. Dem Bf kann somit nicht entgegengetreten werden, wenn er im Zuge seiner Rechtfertigung am 8. Juli 2024 ausführt, dass die Geländegestaltung noch nicht abgeschlossen ist und er diese Maßnahme entsprechend den bescheidmäßigen Vorgaben umsetzen wird.

Zudem ist festzuhalten, dass sich aus der Begründung der naturschutzbehördlichen Bewilligung, insbesondere der Beschreibung durch den Amtssachverständigen ergibt, dass die Geländegestaltung unmittelbar südlich der Kompostierungsanlage durchgeführt wird und rund 6.000 m² umfasst. Wie erwähnt ist im Differenzplan allerdings auch eine Fläche westlich der Kompostierungsanlage mitumfasst und ergibt sich daraus die dargestellte Fläche von 7.340 m², welche für die Geländegestaltung im Mai 2024 herangezogen wurde. Die Fläche westlich der Kompostierungsanlage steht aber offensichtlich mit der naturschutzrechtlichen Bewilligung nicht im Zusammenhang. Damit zusammenhängend ist aber auch der berechtigte Einwand des Bf, wonach die Geländeanpassung zur Herstellung eines landwirtschaftlichen Lagerplatzes noch nicht abgeschlossen war, zu sehen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

III.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat die Umschreibung der Tat gemäß § 44a Z 1 VStG bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. Juli 2010, 2008/09/0149) so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (zuletzt VwGH 21.09.2018, Ra 2017/17/0557).

Sowohl in der Verfolgungshandlung (Aufforderung zur Rechtfertigung) als auch im Spruch des Straferkenntnisses, wird dem Bf offensichtlich vorgeworfen, dass er den Vorgaben der naturschutzbehördlichen Bewilligung für die Geländegestaltung und zwar insbesondere beim Flächenausmaß, nicht entsprochen hat und dieses scheinbar überschritten hat. Aus dem Spruch ergibt sich aber auch, dass die genehmigte Veränderung der Höhenlage von ca. 6 Metern nicht erreicht war, zumal die maximale Veränderung der Höhenlage zum angegebenen Tatzeitraum 1. Februar 2024 bis 23. April 2024 nur 4,9 Meter betragen hat. Der Bf verweist zurecht darauf, dass die naturschutzbehördlich bewilligte Geländeanpassung zum vorgeworfenen Tatzeitraum noch nicht abgeschlossen war, zumal die Naturschutzbehörde eine Frist bis 31. Dezember 2024 zum Abschluss der Maßnahmen gesetzt hat. Aus der konkreten Tatanlastung ist für den Bf in keiner Weise ersichtlich, durch welche Handlungen oder Unterlassungen er der naturschutzbehördlichen Bewilligung im Tatzeitraum nicht entsprochen hat. Dass im Zuge einer Geländeanpassung unter Umständen für Zwischenlagerungen von Materialien größere Flächen in Anspruch genommen werden ist durchaus nachvollziehbar, und kann ohne nähere Beschreibung, warum dies ein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Handeln bedingt, nicht zum Vorwurf gemacht werden. Der Bf hat zurecht eingewendet, dass sich die belangte Behörde in keiner Weise mit seinem Vorbringen auseinandergesetzt hat. Erst wenn nach Ablauf der Befristung für die Durchführung der geländegestaltenden Maßnahmen nachweislich eine größere Fläche in Anspruch genommen worden wäre, kann erst von verwaltungsstrafrechtlich relevanten Vorgängen ausgegangen werden. Wie bereits oben dargestellt, ist nicht geklärt, welche Materialien westlich der Kompostierungsanlage gelagert wurden und ob diese Materialien auch für die Geländekorrektur herangezogen werden. Dies ist insbesondere in dem Zusammenhang zu sehen, zumal dem Bf im gleichen Straferkenntnis zu anderen Spruchpunkten die Zwischenlagerung von nicht qualitätsgesicherten Recyclingmaterial angelastet wird. Ein allfälliger Vorwurf, wonach derartiges Material auch zur Geländeanpassung verwendet worden wäre, findet sich weder in der Aufforderung zur Rechtfertigung noch im Spruch des Straferkenntnisses bzw. ergibt sich dies auch nicht aus dem von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahren.

III.3. "Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht (VwG) ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026).

Eine Befugnis des VwG zur Ausdehnung des Gegenstandes des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 hinaus, wurde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 nicht geschaffen (VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018, mwN zur Rechtslage vor Schaffung der VwG; der VwGH hat darin festgehalten, es sei kein Anhaltspunkt dafür zu erkennen, dass

von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH zum Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen abzugehen wäre). So würde etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraums erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem VwG eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Beschwerdeverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 darstellen (VwGH 16.03.2016, Ro 2014/04/0072). Nichts anderes kann im Hinblick auf die Ausdehnung der Tathandlung (Tatbestandselemente) selbst oder eine gänzlich andere Tat gelten.

Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs. 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (VwGH 16.02.2016, Ra 2016/08/0025). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

III.4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die von der Behörde vorgenommene Tatumschreibung insgesamt Zweifel daran bestehen, wofür der Täter überhaupt bestraft worden ist. Jedenfalls kann zum Tatzeitraum nicht festgestellt werden, dass der Bf den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Geländegestaltung nicht entsprochen hat, zumal die Frist für die Umsetzung der Maßnahmen noch nicht abgelaufen war und der Bf daher ausreichend Zeit zur Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustandes verblieben ist. Im Zuge der Ausführung dieser geländegestaltenden Maßnahmen kann es durchaus auch vorkommen, dass zusätzliche Flächen für die Lagerung von Erdaushubmaterialien in Anspruch genommen werden und kann dieser Umstand allerdings nicht ohne nähere Beschreibung und Begründung zum Vorwurf einer Verwaltungsübertretung erhoben werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die genehmigte Schütthöhe auch nach Feststellung im Spruch des Straferkenntnisses nicht erreicht wurde.

Insgesamt war somit dem Beschwerdevorbringen zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren im Hinblick auf den angelasteten Tatzeitraum einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger